

Sehr geehrte Damen und Herren der Abteilung 12!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben „Begutachtung zum Entwurf einer Änderung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992“ darf ich Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln:

Dem aktuellen Entwurf der Gesetzesnovelle zufolge sollen einzelne Punkte geändert werden, vor allem in Bezug auf die Finanzierung & Erhaltung von Infrastruktureinrichtungen, die unserer Meinung nach, nicht angemessen sind.

Daher möchten folgende Punkte zur Diskussion zu stellen:

Geplante Änderung §11 (2) der Vermögensgebarung:

- Im Entwurf ist ein Satz von max. 15 % der Interessentenbeiträge angesetzt. Dies ist deutlich zu hoch und sollte auf max. 5 % begrenzt und als „KANN-Bestimmung“ ausformuliert werden.

Das ohnehin geringe Marketingbudget sollte nicht durch weitere Forderungen beschnitten werden.

- Außerdem sollte klargestellt werden, dass ein entsprechender Eigenmittelanteil bei einer Finanzierung einer Infrastruktureinrichtung (begrenzt auf 50%) von zumindest 50 % sichergestellt ist.
- Festzulegen wäre auch, dass die Anwendung nur die Einnahmen aus gesetzlichen Interessentenbeiträgen (100%) betrifft, damit im Falle von freiwilligen Erhöhungen diese nicht betroffen sind.
- Um solche Infrastrukturprojekte besser zu planen, sollten diese spätestens bis Ende Oktober des Kalenderjahres mittels Antrag eingebracht werden, um im Folgejahr berücksichtigt zu werden.
- Personalkosten bzw. Eigenleistungen sollten bei der Realisierung und Instandhaltung Infrastruktur ausgeschlossen werden. Des Weiteren sollten gewisse Qualitätsstandards bei der Projektumsetzung Voraussetzung sein.

Es wäre im Sinne aller Tourismusregionen, dass die von uns eingebrachten Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit **herzlichen Grüßen** aus der Hochsteiermark,

Nino Contini

Vorsitzender



Tourismusverband Hochsteiermark

Herzog-Ernst-Gasse 2

8600 Bruck an der Mur

T: +43 (0)3862 55020-11

www.hochsteiermark.at

Unsere **Datenschutzrichtlinien** auf einen Blick!